



Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe Januar 2008

Betriebsunterbruch

8101

Art. 1 **Versicherte Gefahren und Schäden / Deckungsumfang**

- Umsatzausfall und Mehrkosten, die im Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) als Folge einer versicherten Gefahr (vgl. Art. 3 AVB) entstehen.
- Rückwirkungsschäden, d.h. Ertragsausfall und Mehrkosten infolge von in der Feuerversicherung gedeckter Sachschäden in Fremdbetrieben (Lieferanten und Abnehmern des Versicherungsnehmers). Die maximale Haftzeit der Branchen Versicherung für Rückwirkungsschäden beträgt 60 Arbeitstage, abzüglich 1 Arbeitstag Wartefrist.
- Umsatzausfall, der im Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens bei angrenzenden Objekten als Folge einer versicherten Gefahr (vgl. Art. 3 AVB) entsteht.

Art. 2 **Ausschlüsse**

Nicht versichert sind:

- Personenschäden sowie Schäden als Folge von Umständen, die mit dem Sachschaden in keinem Zusammenhang stehen.
- Ertragsausfälle und Mehrkosten, die durch den Erlass einer öffentlich-rechtlichen Verfügung (Bund, Kanton oder Gemeinde) verursacht wurden. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Unterbrechungsschaden durch öffentlich-rechtliche Verfügungen vergrößert wird. Dies ist der Fall, wenn diese Verfügungen nach Eintritt des Schadens gestützt auf ein Gesetz oder eine Verordnung erlassen werden, die bereits vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten sind. Keine Deckung besteht, soweit sich die öffentlich-rechtliche Verfügung auf dem Betrieb dienenden Sachen bezieht, die nicht von einem Sachschaden als Folge einer versicherten Gefahr betroffen sind. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an einem anderen Ort erfolgen darf, hat die Branchen Versicherung den Unterbrechungsschaden nur in dem Umfang zu tragen, wie er auch bei Wiederherstellung am bisherigen Ort entstanden wäre.
- Ertragsausfälle und Mehrkosten wegen Vergrößerung der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden.
- Ertragsausfälle und Mehrkosten aufgrund von Kapitalmangel, die durch Sach- oder Unterbrechungsschäden verursacht werden.
- Ertragsausfälle infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Ausschreitungen bei bzw. als Folge von Demonstrationen, Krawall, Tumult oder Plünderung) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Terrorakten und Sabotage.

Art. 3 **Gegenstand der Versicherung**

3.1 **Umsatzausfall**

- Ersetzt wird der Umsatzausfall abzüglich eingesparter Kosten, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.
- Als Umsatz gilt der Erlös aus erbrachten Dienstleistungen und aus dem Absatz der gehandelten oder hergestellten Waren abzüglich allfälliger Vergütungen an Dritte (Skonti, Rabatte, Kommissionen usw.).
- Der Umsatzausfall entspricht der Differenz zwischen dem während der vereinbarten Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz.

3.2 Mehrkosten

Ersetzt werden die Mehrkosten, die während der Unterbrechungsdauer für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Versicherungsnehmers mit grösster Wahrscheinlichkeit wirtschaftlich aufgewendet werden müssen. Dabei muss es sich um Aufwendungen handeln, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses entstehen.

Als Mehrkosten gelten:

- Schadenminderungskosten, das heisst Mehrkosten, die sich während der Haftzeit für die Branchen Versicherung schadenmindernd auswirken.
- Besondere Auslagen, das heisst Mehrkosten, deren schadenmindernde Wirkung während der Haftzeit nicht ausreichend nachgewiesen werden kann, respektive deren schadenmindernde Wirkung erst nach Ablauf der Haftzeit eintritt (Beispiel: Konventionalstrafen für unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung von bereits vor dem Schadenfall übernommenen Aufträgen). Die Versicherungsleistung für besondere Auslagen ist auf 10% der Versicherungssumme begrenzt.

Allfällige Minderkosten werden mit den Mehrkosten verrechnet.

Art. 4 Versicherungssummen

Für Umsatzausfall, Mehrkosten und Rückwirkungsschäden gilt zusätzlich folgendes:

- Die Versicherungsdeckung erstreckt sich im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zur Erschöpfung derselben innerhalb längstens zwei Jahren seit Eintritt des Schadens.
- Für indirekte bzw. mittelbare Schäden (Rückwirkungsschäden) beträgt die Versicherungsdeckung max. 10% der Versicherungssumme.
- Umstände, die sich auf den Umsatz während der vereinbarten Haftzeit auch ohne Unterbrechung ausgewirkt hätten, sind bei der Berechnung des Schadens zu berücksichtigen.
- Mehrkosten (vgl. Art. 2), die sich über die Unterbrechungsdauer oder die versicherte Haftzeit hinaus auswirken, werden, sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist, nach dem Ermessen der Branchen Versicherung übernommen.
- Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wiederaufgenommen, werden nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten entschädigt, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei ist die mutmassliche Dauer der Unterbrechung innerhalb der Haftzeit massgebend.
- Die Entschädigung für Umsatzausfall, Mehrkosten (inklusive Schadenminderungskosten und besondere Auslagen) und Rückwirkungsschäden ist gesamthaft durch die in der Police vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Art. 5 Selbstbehalte

Die Entschädigung wird pro Ereignis um den in der Basisversicherung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sind durch das gleiche Ereignis mehrere Zusatzrisiken gemäss Zusatzbedingungen vom Schaden betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Selbstbehalt ganz oder teilweise von der Entschädigung aus der Basisversicherung abgezogen wird.

Art. 6 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

ZB08_8101_03_D